

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 15

01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath am 15. September 2024 gem. § 7 Abs. 5 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden	2
---	---

**Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath
am 15. September 2024
gem. § 7 Abs. 5 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

1. Tag des Bürgerentscheides, zu entscheidende Frage, Stimmbezirke und –räume

Am 15. September 2024 (Abstimmungstag) findet in der Stadt Erkrath der Bürgerentscheid mit der folgenden Fragestellung statt:

„Sollen die im Eigentum der Stadt Erkrath stehenden Gewerbegrundstücke im Bereich des Bebauungsplans Neanderhöhe (Nr. H 55) nicht verkauft, sondern nur im Rahmen des Erbbaurechts vergeben werden, so dass die Stadt Erkrath Eigentümerin der Grundstücke bleibt?“

Auf die Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Amtsblatt der Stadt Erkrath vom 18.07.2024 wird hingewiesen.

Die Abstimmungszeit beginnt am Abstimmungstag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Das Gebiet der Stadt Erkrath ist für die Abstimmung in die folgenden fünfzehn Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Stimmraumes
011	Alt-Erkrath Mitte / Nord	Gemeinschaftsgrundschule, Düsselstraße 27
031	Alt-Erkrath Süd / West	Foyer des Kaiserhofes, Bahnstraße 2
050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Gemeinschaftsgrundschule, Falkenstraße 35-37
071	Unterfeldhaus	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
090	Kempfen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
141	Sandheide / Schildsheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
180	Millrath	Gemeinschaftsgrundschule Millrath, Schulstraße 20
191	Willbeck	Gemeinschaftsgrundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Stimmräume sind barrierefrei zugänglich. Hinsichtlich der Einteilung der Stimmbezirke (Straßenverzeichnis) wird auf die Bekanntmachung vom 26.06.2024 im Amtsblatt Nr. 12/2024 der Stadt Erkrath verwiesen.

Des Weiteren werden für den Bürgerentscheid zwei Briefabstimmungsvorstände gebildet, welche jeweils für mehrere Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Stimmbriefen entscheiden und das Briefabstimmungsergebnis feststellen. Die Verteilung erfolgt dabei in dieser Weise:

Briefabstimmungsvorstand I: Stimmbezirke 011, 031, 050, 060, 071, 090, 100, 110;

Briefabstimmungsvorstand II: Stimmbezirke 120, 130, 141, 160, 170, 180, 191.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse am 15. September 2024 ab 15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath (Eingang Bismarckstraße), zusammen. Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses erfolgt ebendort ab 18 Uhr. Die Tätigkeit der Briefabstimmungsvorstände ist öffentlich. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei möglich.

2. Abstimmungsbenachrichtigungen

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, welche den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten in der Zeit bis zum 25. August 2024 zugestellt werden, sind der jeweilige Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Die Abstimmungsbenachrichtigungen sollen am Abstimmungstag von den Stimmberechtigten mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung eines Stimmscheins und dem Empfang von Briefabstimmungsunterlagen enthalten.

Stimmberechtigte ohne Stimmschein können bei dem Bürgerentscheid nur in dem Stimmraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Stimmschein können Stimmberechtigte in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Abstimmungstag sollen die Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass oder Identitätsnachweis vorlegen können.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Diese werden im Stimmraum bereitgehalten. Stimmberechtigte erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Stimmberechtigten in einer Kabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Auf dem amtlich hergestellten, weißen Stimmzettel ist in schwarzem Druck die zur Abstimmung gestellte Frage des Bürgerentscheides wiedergegeben. Darunter befinden sich zwei Felder mit den Bezeichnungen „JA“ und „NEIN“.

Abstimmende geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie im unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Antwort auf die in dem Bürgerentscheid gestellte Frage ihre Stimme gelten soll.

Das Stimmrecht kann durch jede Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

4. Erteilung von Stimmscheinen / Abstimmen mit Stimmschein / Briefabstimmung

Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

Stimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist zur Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis bis zum 25. August 2024 oder die Einspruchsfrist bis zum 30. August 2024 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Entscheidung darüber erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses getroffen werden konnte.

Stimmscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schrift-

form gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Stimmscheinantrag kann durch das Ausfüllen eines Vordruckes auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail an das Postfach wahlen@erkrath.de, im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/wahlen, oder durch Scannen des QR-Codes auf der Abstimmungsbenachrichtigung.

Ab dem 26. August 2024 steht das Briefabstimmungsbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags
montags bis mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie am abschließend am Freitag, dem 13.09.2024 von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefabstimmungsbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Stimmscheinen mündlich gestellt werden. Darüber hinaus können Briefabstimmungsunterlagen abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Stimmschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Stimmscheine können von den im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 13. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Abstimmungstag, 15. September 2024, 15.00 Uhr gestellt werden. Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen beantragte Stimmscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Abstimmung, also Samstag, dem 14. September 2024, 12.00 Uhr, die Ersatzausstellung von Stimmscheinen beantragen. Stimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Stimmschein erhalten können, können diese bis zum Abstimmungstag, 15. September 2024, um 15.00 Uhr beantragen. Stimmberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines gestellt haben, erhalten ihre Abstimmungsunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath. Die Abholung von Stimmscheinen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich

die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Unterlagen für die Briefabstimmung

Die Briefabstimmungsunterlagen für den Bürgerentscheid bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen Stimmschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- einem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bei dem Bürgerentscheid durch Brief abstimmt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Stimmschein in den amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung, dem 15. September 2024, um 16.00 Uhr eingeht. Die Stimmbriefe werden zum Versand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief vorfrankiert und durch die Deutsche Post AG befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, abgegeben werden. Aus dem Ausland eingesandte Stimmbriefe sind entsprechend freizumachen.

6. Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und bei der Briefabstimmung sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit Abstimmung und Ergebnisfeststellung dadurch nicht gestört werden.

Erkrath, den 29. Juli 2024

Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter

gez.

Schultz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.